

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00181 vom 8. August 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00181)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00181 du 8 août 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00181 del 8 agosto 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

0. Dezember 201

#### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ ATSG ]) . Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IV G ] ) . Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.2**

und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.3**

Im Juni/Juli 2008 eröffnete die IV - Stelle ein amtliches Rentenrevisionsverfahren . Zur Klärung der erwerblichen und medizinischen Verhältnisse zog sie einen Auszug aus dem individuellen Konto bei (Urk. 7/69), holte Berichte des Arbeitgebers (Urk. 7/68) sowie der Behandler (Urk. 7/72: Auskunft der Versicherten über die behandelnden Fachpersonen, eingegangen bei der IV Stelle am 3. Februar 2009; Urk. 7/70: Bericht des Dr. med. Z.\_\_\_\_ , Facharzt FMH Allgemeine Medizin, vom 22. September 2008; Urk. 7/74: Bericht des Dr. phil. Y.\_\_\_\_ , Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP, vom 16. Februar 2009) ein und führte am 10. Juni 2009 eine Haushaltabklärung durch (Urk. 7/76: Abklärungsbericht

vom 26. Juni 2009). Gestützt auf eine Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes der Invalidenversicherung (RAD) vom 23. Februar 2009 (Urk. 7/84 S. 3) wurde der Versicherten mit Vorbescheid vom 29. Oktober 2009 die Einstellung der bislang ausgerichteten Rentenleistungen in Aussicht gestellt (Urk. 7/85 und 7/86). Nachdem der Rechtsvertreter der Versicherten dagegen Einwände erhoben hatte (Urk. 7/89, 7/93), ordnete die IV- Stelle eine polydisziplinäre medizinische Abklärung durch die MEDAS A. an (Urk. 7/96), welche ihr Gutachten am 7. September 2010 erstattete (Urk. 7/98). Mit Verfügung vom 8. Dezember 2010 wurde die bisher ausgerichtete Invalidenrente per Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats, das heisst per Ende Januar 2011 aufgehoben; einer allfällig dagegen gerichteten Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (Urk. 7/107).

### **E. 1.3.1**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.3.2**

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG; gemischte Methode der Invaliditätsbemessung).

Nach der Gerichts- und Verwaltungspraxis wird zunächst der Anteil der Erwerbstätigkeit und derjenige der Tätigkeit im Aufgabenbereich (so unter anderem im Haushalt) ermittelt; die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre, beurteilt sich mit Rücksicht auf die gesamten Umstände, so die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse. Im Rahmen der gemischten Methode bestimmt sich die Invalidität dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Aufgabenbereich ein Betätigungsvergleich vorgenommen wird, wobei sich die Gesamtinvalidität aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten ergibt (BGE 130 V 393 E.

3.3 mit Hinweisen; vgl. BGE 134 V 9).

### **E. 1.4**

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 24. Januar 2011 Beschwerde .

Mit Urteil IV.20 11.00059 vom

#### **E. 1.4.1**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E.

3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C\_261/2009 vom 11. Mai

2009 E.

#### **E. 1.4.2**

Liegt ein Revisionsgrund vor, so hat nach der Rechtsprechung eine umfassende Prüfung des Rentenanspruchs zu erfolgen, mithin auch eine erneute ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Situation und der Arbeitsfähigkeit (Urteil des Bundesgerichts 9C\_427/2012 vom 5. Dezember 2012 E. 3.4 mit Hinweisen).

#### **E. 1.5**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2 .

2.1

Das Gericht befand im Urteil vom 10. Dezember 2012 ( Urk. 7/136), dass die medizinische Aktenlage nicht genüge. Bei der Rentenzusprechung war die IV-Stelle von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen, hauptsächlich wegen der deutlich eingeschränkten Belastbarkeit ( Urk. 7/45 S. 4) aufgrund von leicht bis mittelgradig ausgeprägten partiellen Hirnfunktionsstörungen nach einem Schädelhirntrauma (F07.2 ;

Urk. 7/45 S. 1). Im orthopädischen Teilgutachten der A.\_\_\_\_ vom 7. September 2010 (Urk. 7/98) wurde festgestellt, dass auch in einer qualitativ angepassten leichten Tätigkeit die Wirbelsäulen- und Rumpfbelastungsreserven nach einem 6.5-stündigen Arbeitstag ausgeschöpft seien ( Urk. 7/136 S. 17). Seit ungefähr 2006 bestehe rückblickend somit eine Arbeitsfähigkeit in der Grössenordnung von 75 % ( Urk. 7/136 S.

18). Im neurologischen Teilgutachten der A.\_\_\_\_ vom 7. September 2010 hielten die Gutachter fest, dass sich aus den neuropsychologischen Störungen eine Minderung der

Arbeitsfähigkeit in der Grössenordnung von schätzungsweise 30 % konstatieren lassen (Urk. 7/136 S. 19). Das Gericht befand, dass sich das neuropsychologische Teilgutachten und die darauf beruhende Gesamtbeurteilung als mangelhaft erweise

(Urk. 7/136 S. 20). Auch das im Beschwerdeverfahren aufgelegte Gutachten des Dr. Y. \_\_\_ vom 20. Januar 2011 (Urk. 7/113/22-33) befand das Gericht als nicht schlüssig. Seine Einschätzung, die Leistungsfähigkeit der Explorandin habe sich „sicherlich“ nicht gebessert, dank eines besseren Energie-Managements sei sie heute aber zu 20 % arbeitsfähig, scheine nicht unwesentlich von der subjektiven Beurteilung der Explorandin geprägt zu sein (Urk. 7/136 S. 20).

## **E. 2**

hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde in dem Sinne gut, als es die Sache zur Vornahme qualifizierter ergänzender medizinischer Untersuchungen, namentlich zur Ergänzung des neuropsychologischen Teilgutachtens und zur Klärung der aus medizinischer Sicht bestehenden Einschränkung im Aufgabenbereich Haushalt samt allfälliger Wechselwirkungen mit dem Erwerbsbereich sowie zu neuem Entscheid an die Verwaltung zurückwies (Urk. 7/136).

### **E. 2.2**

PD Dr. med. B. \_\_\_ operierte die Beschwerdeführerin am 10. Mai 2013 aufgrund einer Foramina stenose C5/6 links und nahm eine mikrotechnische Keyhole-Foraminotomie C5/6 links sowie eine Neurolyse C6 links vor mit

intraoperative m BV (Urk. 7/155/8-9).

### **E. 2.3**

hievore). Dies führte ihn zur Bescheinigung einer - im Vergleich zur ursprünglichen Renten zusprache -, der eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in jeder Tätigkeit zu Grunde lag (Urk.

7/45 S. 4) - wesentlichen höheren Arbeitsfähigkeit. Die wenigstens in neurologischer Hinsicht ausgewiesene Änderung des Gesundheitszustandes rechtfertigt demnach eine Rentenrevision per Ende Januar 2011. 5. 5.1

Umstritten ist vorliegend die Statusfrage. Die Beschwerdegegnerin ist der Auffassung, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall 70 % erwerbstätig und 30 % im Haushalt tätig wäre. Die Beschwerdeführerin macht dagegen geltend, sie hätte spätestens seit 2012 wieder 100 % gearbeitet, so wie sie das vor der Geburt ihres ersten Kindes auch getan habe. Ihre Familie sei auf einen doppelten Verdienst angewiesen. Der Ehemann sei ungelernter Arbeiter und arbeite Schicht. Einerseits sei sein Verdienst tief und seine Karrieremöglichkeiten beschränkt. Andererseits könne er dank der Schichtarbeit Kinderbetreuung übernehmen. Sie, die Beschwerdeführerin, als ausgebildete kaufmännische Angestellte

sei zweisprachig und sehr intelligent und hätte in ihrem Beruf alle Aufstiegschancen gehabt (Urk. 1 S. 8). 5.2

Sowohl im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruches als auch anlässlich einer Rentenrevision (Art. 17 Abs. 1 ATSG) stellt sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 28a Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 16 und 7 Abs. 2 ATSG die Frage nach der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode.

Ob eine versicherte Person als ganztägig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, führt je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) und ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, das heisst ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre ( Art. 27 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV ). Die gemischte Methode bezweckt damit eine möglichst wirklichkeitsgerechte Bemessung des Invaliditätsgrades (BGE 133 V 504 E. 3.3 mit Hinweisen).

Die Statusfrage beurteilt sich praxismässig nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ( BGE 137 V 334 E. 3.2, 130 V 393 E. 3.3, 125 V 146 E. 2c, je mit Hinweisen).

Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen (vgl. Art. 27 IVV) sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_915/2012 vom 15. Mai 2013 mit Hinweisen auf BGE 133 V 504 E. 3.3).

Bei der Bestimmung der im konkreten Fall anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode und damit der Beantwortung der entscheidenden Statusfrage handelt es sich um eine hypothetische Beurteilung, die auch hypothetische Willensentscheidungen der versicherten Person berücksichtigen muss. Dies gilt auch für die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre. Diese inneren Tatsachen sind indessen einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in aller Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden. Die Beurteilung hypothetischer Geschehensabläufe ist eine Tatfrage, soweit sie auf Beweiswürdigung beruht, selbst wenn darin auch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung mitberücksichtigt werden. Rechtsfragen sind hingegen Folgerungen, die ausschliesslich – losgelöst vom konkreten Sachverhalt – auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützt werden oder die Frage, ob aus festgestellten Indizien mit Recht auf bestimmte Rechtsfolgen geschlossen worden ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_287/2013 vom 8. November 2013 E. 3.5 und 8C\_511/2013 vom 30. Dezember 2013, je mit Hinweisen). 5.3

Aktenkundig ist zunächst, dass die Beschwerdeführerin seit 19. Oktober 2005

bei J.\_\_\_\_ arbeitet, und zwar sechs Stunden pro Woche oder 15 % (Allgemeine Arbeitszeit pro Woche 40 Stunden, Urk. 7/68).

Gemäss eigenen Angaben hat sie

den Umfang dieser Tätigkeit gegenüber 2011 auf zwei bis drei

Halbtage erweitern können ( Urk. 1 S. 6). 5. 4

Die hypothetische Frage, in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre, erscheint vorliegend umso schwieriger zu beantworten, weil

sie ein Jahr nach der Geburt ihres zweiten Kindes (Jahrgang 2000) im Jahr 2001 den schweren Unfall erlitt und

seit diesem Zeitpunkt in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist.

Für die Darstellung der Beschwerdeführerin spricht, dass

sie vor der Geburt ihrer Kinder 100 % erwerbstätig war und bereits vier Monate nach der Geburt des zweiten Kindes wieder eine Stelle im Ausmass von 45 %

(Urk. 7/1) beziehungsweise 40 % (Urk. 7/10/1) antrat.

Bei unbestrittenen angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen ist davon auszugehen, dass sie mit zunehmender Selbständigkeit ihrer

Söhne im Gesundheitsfall ihr Arbeitspensum wieder erhöht hätte. Die Beschwerdegegnerin ging aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin anlässlich der Haushaltabklärung vom 10. Juni 2008 (Urk. 7/76 S. 2) ebenfalls von einer hypothetischen Steigerung des Pensums auf 70 % aus. Im Rahmen der nun angefochtenen Verfügung tätigte sie keine entsprechenden Abklärungen mehr, was sich indes aufgedrängt hätte, verwies doch die Beschwerdeführerin auf das fortschreitende Alter der Söhne und die dadurch möglich gewordene Pensumserhöhung. Angesichts der aktenkundigen Umstände (100 %-Pensum vor der Geburt der Söhne, 45 %-Pensum vier Monate nach der Geburt des zweiten Sohnes, 70 %-Pensum im Alter von 9 Jahren des jüngsten Sohnes) ist zu erwarten, dass die Beschwerdeführerin ihr Arbeitspensum mit fortschreitendem Alter der Söhne nochmals gesteigert hätte. Dass dies 100 % betragen hätte, ist durchaus nachvollziehbar und angesichts der Betreuungssituation (Schichtarbeit des Ehemannes) überwiegend wahrscheinlich, sobald ihre Anwesenheit nicht mehr benötigt wurde. Dass dies allerdings bereits per 2012 der Fall gewesen wäre, ist nicht erstellt. Viel mehr rechtfertigt sich diese Annahme im Zeitpunkt des Übertritts des jüngeren Sohnes in die Oberstufe per August 2013.

Dieser Schluss ist zulässig, auch wenn im Rückweisungsentscheid vom 10. Dezember 2012 unter anderem die Klärung allfälliger Wechselwirkungen angeordnet wurde (Urk. 7/136 E. 4.4). Das Gericht ist zwar grundsätzlich an die rechtliche Beurteilung gebunden, mit welcher die Rückweisung begründet wurde (§ 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). Doch hat das Gericht im Rahmen des Rückweisungsentscheides die Statusfrage nicht materiellrechtlich beantwortet und zudem nur die Verhältnisse bis zum Erlass der damals angefochtenen Verfügung vom 8. Dezember 2010 geprüft, weshalb das Urteil vom 10. Dezember 2012 diesbezüglich keine Bindungswirkung entfaltet (BGE 133 V 477 E. 5.2.3). 5.5

Bis anhin wurde der Invaliditätsgrad mittels der gemischten Methode ermittelt (Urk. 7/58-58; vgl. auch Urteil des Sozialversicherungsgerichts, Urk.

8/136 E. 3.4). Da nach dem Gesagten die Beschwerdeführerin ab August 2013 als Vollerwerbstätige zu qualifizieren ist, bemisst sich der Invaliditätsgrad ab diesem

Zeitpunkt nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (E. 1.3.1). Dieser Methodenwechsel stellt einen neuerlichen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (Urteil des Bundesgerichts 9C\_410/2015 vom 13. November 2015 E. 2). 6. 6.1

#### 6.1.1

Die Beschwerdegegnerin stellte zur Ermittlung des Validen- und Invalideneinkommens auf die Daten der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) ab und stützte sich jeweils auf den Zentralwert für im privaten Sektor arbeitende Frauen im Rechnungs- und Personalwesen (LSE 2010 Tabelle T7S 1 Ziff. 21, Anforderungsniveau 3) von Fr.

77'251.20. Einen leidensbedingten Abzug beim Invalideneinkommen gewährte sie nicht (Urk. 2) 6.1.2

Die Beschwerdeführerin arbeitete vor dem Unfall in einem

40%igen beziehungsweise 45%igen Pensum bei der K.\_\_\_\_ (Urk. 7/1). Dabei erzielte sie einen Verdienst von Fr. 2'450.-- (2000 für ein 50 %-Pensum) und Fr. 2'350.-- (2001 für ein 45 %-Pensum; Urk. 7/12/2). Dies ergibt hochgerechnet auf ein Vollzeitpensum Löhne von Fr. 4'900.-- und Fr. 5'222.-- oder mit Gratifikation (x13) Fr. 67'886.--. Angesichts dieser Zahlen erscheinen die Angaben der K.\_\_\_\_ vom 15. November

2010 (Urk. 7/105), wonach die Beschwerdeführerin bei Gesundheit zu 100 % arbeiten und dabei einen Monatslohn von Fr. 6'500.-- erzielen könnte, als wenig nachvollziehbar. Mithin fehlt eine Begründung für die über durchschnittliche Lohnerhöhung, wäre doch unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung ein Lohn von Fr. 5'934.-- zu erwarten (Lohnentwicklung von Index 2011 im Jahr 2001 auf Index 2285 im Jahr 2010, Schweizer Lohnindex, Bundesamt für Statistik 2016). Dies entspräche einem Jahresverdienst von Fr. 77'142.-- und damit praktisch dem Tabellenlohn, worauf abzustellen ist.

Demgemäss ist für die Berechnung des Validen- wie auch für die Berechnung des Invalideneinkommens auf die Tabellen der LSE abzustellen.

Sind Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom selben Tabellenlohn zu berechnen, entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzugs vom Tabellenlohn (sog. Prozentvergleich; vgl. dazu SVR 2008 IV Nr. 2, I 697/05 E. 5.4) 6.1.3

Vorliegend kann somit ein Prozentvergleich vorgenommen werden, bei dem eine möglichst genaue Bezifferung und Gegenüberstellung der beiden hypothetischen Erwerbseinkommen, um aus der Einkommensdifferenz den Invaliditätsgrad bestimmen zu können, unterbleiben kann. Der Beschwerdeführerin sind der medizinischen Aktenlage zufolge die bisher ausgeübten Tätigkeiten im Bürobereich nach wie vor zumutbar.

Demnach erweist es sich als gerechtfertigt, rechnerisch im Sinne eines Prozentvergleichs die jeweilige Einschränkung im Erwerbsbereich festzustellen, um hernach den gewichteten Teilinvaliditätsgrad im Erwerbsbereich zu ermitteln. 6.2 6.2 .1

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in

der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 E. 5.2).

#### 6.2.2

Die Beschwerdeführerin kann aufgrund ihrer orthopädischen Einschränkungen nur eine körperlich leichte und wechselbelastende Tätigkeit ausführen. Damit erscheint grundsätzlich ihre letzte Arbeit im kaufmännischen Bereich zumutbar. Zu beachten ist jedoch, dass die Beschwerdeführerin zusätzlich durch ihre Schwerhörigkeit und die neurologischen Defizite (Konzentrations-schwierigkeiten,

schnelle Ermüdbarkeit) eingeschränkt ist, was gerade die Arbeit im Büro schwierig gestaltet. Deshalb ist ein behinderungsbedingter Abzug vom Tabellenlohn

zwingend (BGE 137 V 71), welcher mit 10 % zu bemessen ist. 6.3

Ab Februar

2011 (Einstellung der Rente per Ende Januar 2011) ist unbestritten ermassen

von einer Qualifikation von 70 % Erwerbstätigkeit und 30 %

Tätigkeit im Haushaltsbereich auszugehen. Unter Berücksichtigung der orthopädischen und neurologischen Befunde und deren Auswirkungen auf die Erwerbs- und Haushaltstätigkeit,

wonach eine Arbeitsfähigkeit von 65 % besteht sowie eines behinderungsbedingten Abzuges vom Tabellenlohn von 10 %

ist das

Invalideneinkommen

auf

58.5 % (des Valideneinkommens) zu veranschlagen. Die Einbusse beträgt 16.4 %

(58.5 % im Verhältnis zu 70 %), gewichtet zu 70 % ergibt dies für den Erwerbsanteil eine

Invaliditätsgrad von 11.5 % . Für die Tätigkeit im Haus haltsbereich verbleiben 13 % ( Arbeitsfähigkeit = 78 %

für Erwerb s- und Haus halt stätigkeit aus orthopädischer Sicht , abzüglich 65 % für die Erwerbstätigkeit) . Die Einschränkung beträgt 56.7 % im Haushaltsbereich (13 % im Verhältnis zu 30 % ), gewichtet zu 30 %

ergibt dies

17 % . Der Gesamt invaliditätsgrad setzt sich zusammen aus der Einschränkung im Erwerb sbereich von 11.5 % und der Ein schränkung im Haushalt von 17 % und beträgt somit 28.5 % . Die Aufhebung der Invalidenrente durch die IV-Stelle erfolgte daher zu Recht. 6. 4

Ab August 2013 ist jedoch davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin wie der zu 100 % arbeiten würde. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 65 % und einem behinderungsbedingten Abzug vom Tabellenlohn von 10 %

ergibt sich eine Einschränkung von 58.5 % , woraus eine Einbusse von 41.5 % resultiert.

Somit besteht ab 1. August 2013 ein Anspruch auf eine Viertelsrente . Demgemäss ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

#### **E. 7**

In Bezug auf den Antrag der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, der Beschwerdeführerin den nicht verbrauchten Regress-Betrag, welcher ihr von der Haftpflichtversicherung ausbezahlt worden sei, in einer vom Gericht festzulegenden Höhe nebst Zins zurückzubezahlen, fehlt es an einem anfechtbaren Entscheid. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde demnach nicht einzutreten.

#### **E. 8**

.2

Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerde führerin eine Prozessentschädigung zu bezahlen, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert nach Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens zu bemessen ( § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozi al versicherungsgericht , GSVGer ) und auf Fr. 2'0 00.-- (inkl. Baraus lagen und MWSt ) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt:

- 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialver siche rungs anstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 1 5. Januar 2015 insoweit abge ändert als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin vom

1. Februar 2011 bis 31. Juli 2013

keinen Rentena nspruch und ab 1. August 201 3

Anspruch auf eine Viertelsr ente der Invali denversicherung hat. Im

Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rech nung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechts kraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur. Kurt Meier - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub-Stocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.